

89. Ist im Ehescheidungsprozesse die Eideszuschreibung über eine zur Verteidigung gegen die Widerklage aufgestellte Behauptung zulässig, wenn dieselbe Thatsache auch zur Begründung der Klage vorgebracht worden ist?

E. P. D. § 577 Abs. 2.

IV. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1894 i. E. P. (Kl. u. Widerbehl.) w. ihren Ehemann (Behl. u. Widerkl.). Rep. IV. 60/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen ihren Ehemann auf Ehetrennung geklagt, weil der Beklagte sie in gesundheitsgefährlicher Weise gemißhandelt habe. Seitens des Beklagten ist Widerklage wegen bösslicher Verlassung erhoben worden, und hiergegen hat die Klägerin geltend gemacht, daß sie wegen der zur Klagebegründung behaupteten Mißhandlung berechtigt gewesen sei, sich von dem Beklagten fern zu halten. In erster Instanz ist sowohl die Klage als auch die Widerklage abgewiesen worden. Auf die von beiden Teilen eingelegte Berufung hat der Berufungsrichter die Abweisung der Klage aufrecht erhalten und die Entscheidung bezüglich der Widerklage von einem Eide abhängig gemacht, welchen die Klägerin dem Beklagten über die von ihr behauptete Mißhandlung zugesprochen hat. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil, insoweit dadurch die Berufung der Klägerin bezüglich der Ehescheidungsklage zurückgewiesen ist, aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Nach dem Antrage der Revisionsklägerin kommt für die Revisionsinstanz nur noch die Ehescheidungsklage der Ehefrau in Betracht, und hierbei handelt es sich allein um die Frage, ob für den Fall der Nichtleistung des dem Beklagten zugesprochenen und diesem auferlegten Eides die Eidesverweigerung vom Berufungsrichter nicht bloß für die Widerklage, sondern auch bei Beurteilung der Klage zu berücksichtigen gewesen wäre.

Was die hierbei zunächst aufzuwerfende Vorfrage betrifft, ob die fragliche Eideszuschreibung an sich überhaupt zulässig war, so ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß diese Eidesdelation insoweit statthaft erscheint, als damit ein Angriff der Widerklage zurückgewiesen

werden soll, und daß die Benutzung dieses Beweismittels zu solchem Zwecke auch nicht aus dem Grunde verjagt werden darf, weil die nämliche Behauptung, über welche die Klägerin dem Beklagten den Eid angetragen hat, nicht nur zur Verteidigung gegen den mit der Widerklage erhobenen Vorwurf der bösslichen Verlassung, sondern auch zur Begründung der wegen Mißhandlung erhobenen Klage aufgestellt worden ist. Die Fassung des § 577 Abs. 2 C.P.D., welcher die Eideszuschreibung für unzulässig erklärt, „soweit es sich um Thatfachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen“, läßt keinen Zweifel darüber, daß über andere Thatfachen, namentlich über solche, welche behufs Aufrechterhaltung der Ehe geltend gemacht werden, die Eideszuschreibung zuzulassen ist. Noch deutlicher ergibt sich dies aus der Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Gesetzesvorschrift; denn die beschränkenden Schlußworte des § 577 Abs. 2 a. a. O. sind, unter Änderung des ursprünglichen Entwurfes, von der Justizkommission des Reichstages aus dem Grunde hinzugefügt worden, weil es der Ausschließung des Schiedseides dann nicht bedürfe, wenn es sich um Thatfachen handele, durch welche die Ehe aufrecht erhalten werden würde,

vgl. § 544 des Entwurfes und die Motive dazu S. 365, 366, sowie Protokolle S. 292—293, bei *Sahn*, S. 71, 403, 757.

Ist es hiernach aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe die Eideszuschreibung in Ehefachen zu gestatten, wenn dieselbe dazu dienen soll, einen Klagegrund zu beseitigen, so kann eine Partei des ihr danach zustehenden Rechtes nicht dadurch verlustig gehen, daß sie sich darüber hinaus der Eideszuschreibung auch für ihre Klage oder Widerklage zu bedienen versucht. Ob dies in gleicher Weise in dem Falle anzunehmen sein würde, wenn die unter den Eid gestellte Behauptung nur insofern gleichzeitig zum Angriffe und zur Verteidigung dienen soll, als damit neben der Begründung der eigenen Klage nicht die Beseitigung eines Klagegrundes des anderen Teiles, sondern die Herbeiführung einer anderen Beurteilung der Schuldfrage angestrebt wird, kann hier unerörtert bleiben.

Vgl. übrigens die Urteile des erkennenden Senates vom 15. April 1893 i. S. *Beninghoff w. Beninghoff* Rep. IV. 75/93 und vom 5. März 1891 i. S. *Burchardt w. Burchardt* Rep. IV. 10/91, *Juristische Wochenschrift* von 1891 S. 272.

Im vorliegenden Falle aber, wo die unter Eideszuschreibung aufgestellte Behauptung dem doppelten Zwecke dienen soll, einerseits die Klage zu stützen und andererseits die Widerklage zu Falle zu bringen, muß jener leitende Gesichtspunkt zu dem Ergebnisse führen, daß die Eideszuschreibung nur soweit bedeutungslos bleibt, als sie unzulässig war, während dieselbe vom Berufungsrichter mit Recht soweit zugelassen worden ist, als sie zur Abwendung der Widerklage dienen soll.

Was ferner die Folgen der Nichtleistung des zum Erkenntnis gestellten Eides betrifft, so kann die Vorschrift des § 429 Abs. 2 C.P.D. nur soweit Platz greifen, als die Eideszuschreibung an sich statthaft war. Der Grundsatz, daß im Falle der Verweigerung der Eidesleistung das Gegenteil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt, läßt sich daher nur für die Widerklage, nicht aber auch für die Klage zur Anwendung bringen. Dagegen kann die Thatsache der Eidesverweigerung insofern von Erheblichkeit werden, als daraus vom Richter für die Bildung seiner freien Überzeugung ein Anhalt bezüglich der Richtigkeit der in Rede stehenden Behauptung zu gewinnen ist. Einer Prüfung nach dieser Richtung durfte sich der Berufungsrichter nicht entziehen. Seine Ausführung, daß eine getrennte Entscheidung über die Klage und die Widerklage geboten sei, und daß es bei der Abweisung der durch ein zulässiges Beweismittel nicht unterstützten Klage auch dann verbleiben müsse, wenn durch die Nichtleistung des zugeschworenen Eides demnächst feststände, daß die Mißhandlung thatächlich verübt worden sei, ist nicht für zutreffend zu erachten; denn wenn der Berufungsrichter der künftigen Eidesverweigerung ein seine Überzeugung beeinflussendes Gewicht beilegte, so mußte er dies bei dem Erlasse des Urtheiles berücksichtigen und sich also auch bezüglich der Klage vermöge des Grundsatzes der freien Beweismüßigung, unbeschadet der Unzulässigkeit der Eideszuschreibung als Beweismittel über behauptete Ehescheidungsgründe, darüber schlüssig machen, ob und wie weit die Klagebehauptung im Falle der Eidesverweigerung als wahr anzunehmen sei. Der vom Berufungsrichter eingenommene entgegengesetzte Standpunkt findet auch in dem dafür in Bezug genommenen Urtheile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Dezember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 386,

C. d. R.G. Entsch. in Civils. XXXIV.

keine ausreichende Stütze, da der dort entschiedene Fall anders geartet war." . . .